

gen nach den Grundsätzen der Anordnung vom 11. Februar 1964 über die Aufstellung berichtiger Eröffnungsbilanzen (GBl. III S. 97) in laufender Rechnung für das Jahr 1971.

(2) Abweichungen von diesen Grundsätzen sind in den Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 entsprechend zu berücksichtigen.

V.

Abschreibungen**§ 8**

(1) Die Abschreibungen für Grundmittel des Wohnungswesens sind auf der Grundlage der neuen Bruttowerte zu ermitteln und auf den Konten „Grundmittelfonds“ und „Verschleiß der Grundmittel“ zu buchen.

(2) bis zum Ablauf des Jahres 1975 sind die Abschreibungen in der bisherigen Höhe (Basis Bruttowerte vor der Umbewertung und bisher angewendete Abschreibungssätze) kostenwirksam zu planen und zu verrechnen.

(3) Auf einem Abrechnungskonto ist die Differenz zu erfassen, die sich aus den Abschreibungen gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt.

(4) Für Zugänge an neuen Grundmitteln für Wohnungswesen sind die Abschreibungen nach den geltenden Sätzen kostenwirksam zu verrechnen.

VI.

Schlußbestimmungen**§ 9**

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Rechnungsführung die Richtigkeit dieser Werte geprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung von Grundmitteln darzulegen.

§ 10

(1) Die zuständigen Revisionsorgane prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Umbewertung der Grundmittel und die Richtigkeit der Übernahme der Ergebnisse in die Rechnungsführung der Betriebe und Einrichtungen.

(2) Soweit Wertberichtigungen erforderlich werden, können diese im Planjahr 1972 nach Entscheidung des zuständigen übergeordneten Organs zu Lasten hzw. zugunsten des Grundmittelfonds gebucht werden.

§ 11

Die Ergebnisse über die Umbewertung der Grundmittel werden durch die Grundmittelberichterstattung erfaßt.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1971

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

**Anordnung
über die Termine für die Durchführung
von Schutzimpfungen
— Impfkalender —
vom 9. September 1971**

Auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) sowie der Zweiten Durchführungsbestimmimg vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) in der Fassung der Ziff. 24 der Anlage zur Anpassungsanordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 400) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in Rechtsvorschriften angeordneten Schutzimpfungen sind zu den im Impfkalender (Anlage) angegebenen Terminen durchzuführen.

§ 2^o

Impfungen, die zu den im Impfkalender jeweils angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind, ausgehend von der medizinischen Indikation und unter Beachtung der Gegenindikationen, so bald als möglich nachzuholen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 1 und 2 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Schutzimpfung der Kinder und Jugendlichen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Keuchhusten (GBl. II S. 577),
2. der § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 und § 3 Abs. 1 der Anordnung vom 6. November 1967 zur Verhütung der Kinderlähmung (GBl. II S. 758),
3. die Bekanntgabe des neuen Impfkalenders vom 1. Juli 1967 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 15 S. 116).

Berlin, den 9. September 1971

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Impfkalender

Lebensalter	Art der Schutzimpfung
in der 1. Lebenswoche	Tuberkulose-Schutzimpfung (BCG-Impfung)
ab vollendetem 2. Lebensmonat im 1. Lebensjahr	Schluckimpfung gegen Poliomyelitis 3mal in Abständen von 4 Wochen gegen die 3 einzelnen Typen
im 3. Lebensmonat	1. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis—Tetanus
im 4. Lebensmonat	2. Impfung gegen Diphtherie-Pertussis—Tetanus